

(2) Der Hauptauftragnehmer ist bei Investitionsvorhaben des Industriebaues nicht verpflichtet,

1. Baumaßnahmen als Folgeinvestitionen,
2. Grundwasserabsenkungen, soweit sie nicht objektgebunden sind,

zu übernehmen.

(3) Bei Wohnungsbau Vorhaben hat der Hauptauftragnehmer grundsätzlich

1. auch die nicht zu den Leistungen der Bauwirtschaft zählenden objektgebundenen Leistungen und Ausrüstungen, z. B. Blitzschutz, Elektroinstallation, Aufzüge, Einbauküchen, für Einzelvorhaben,
2. Baukomplexe mit den dazugehörenden Folgeinvestitionen, wie Erschließungsmaßnahmen und Versorgungseinrichtungen, einschließlich der unter Ziff. 1 genannten Leistungen und Ausrüstungen, jedoch ohne technologischen Teil der Ausrüstungen für die Folgeinvestitionen

zu übernehmen.

(4) Bei komplexen Instandsetzungsmaßnahmen hat der Hauptauftragnehmer alle Leistungen und Ausrüstungen gemäß Abs. 1 für die instanzzusetzenden Wohnbauten zu übernehmen, auch wenn die Finanzierung teilweise aus Krediten erfolgt.

(5) Der Hauptauftragnehmer hat bei Produktionsbauten der Landwirtschaft zusätzlich alle objektgebundenen Leistungen, die zur vollen Funktionsfähigkeit der landwirtschaftlichen Produktionsbauten gehören, z. B. Elektroinstallationen, Blitzschutz, Melkhausausrüstungen, Wasserversorgung usw., zu übernehmen.“

### §3

Der § 5 Abs. 2 Ziff. 3 der ABB erhält folgende Fassung:

„die Termine für die Übergabe der bautechnischen Ausführungsunterlagen für die einzelnen Objekte, sofern ein Grundprojekt vorliegt, oder die Termine für die Übergabe des bautechnischen Teiles des Grundprojektes für das Vorhaben bzw. bestätigte Teilvorhaben und der Ausführungsunterlagen für die einzelnen Objekte, sofern nur eine Vorplanung vorliegt.

Es gelten folgende Mindestfristen:

- a) für die Übergabe der Ausführungsunterlagen für das jeweilige Objekt 12 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten, sofern für bestimmte darin vorgesehene Erzeugnisse in der geltenden Verteiler- und Lieferanordnung nicht frühere Bestelltermine festgelegt sind. Als Mindestfrist für die Übergabe der dafür erforderlichen Ausführungsunterlagen, z. B. Materialauszüge, zur Bestellung von Erzeugnissen, für die in den Verteiler- und Lieferanordnungen frühere Bestelltermine festgelegt sind, gelten 4 Wochen vor diesen Bestellterminen;
- b) für die Übergabe des bautechnischen Teiles des Grundprojektes bei Vorhaben des Industriebaues 12 Wochen vor Beginn des Quartals, in dem die Bauarbeiten begonnen werden.“

### §4

Der § 6 Abs. 2 der ABB erhält folgende Fassung:

„Das Vertragsangebot ist vom Auftragnehmer innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der im Abs. 1 genannten Unterlagen dem Auftraggeber zu unterbrei-

ten. Sofern die Ausführungsunterlagen früher als 12 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten dem Auftragnehmer übergeben werden, ist das Vertragsangebot von diesem spätestens 6 Wochen vor Baubeginn dem Auftraggeber zu unterbreiten. Für Nachauftragnehmerleistungen hat der Hauptauftragnehmer dem Nachauftragnehmer den Bauvertrag anzubieten.“

### §5

Die ABB wird durch folgenden § 6a ergänzt:

### „ § 6 a

Der Hauptauftragnehmer hat folgende Aufgaben:

1. Überprüfung des bautechnischen Teiles des Investitionsprojektes in bautechnischer und preisrechtlicher Hinsicht für den Teil seiner Eigenleistungen. Der Nachauftragnehmer ist für die Überprüfung des von ihm auszuführenden Teiles des Investitionsprojektes verantwortlich;
2. Abschluß der Bauverträge und der Bauverträge mit dem Investitionsträger;
3. Übergabe der Ausführungsunterlagen an die Nachauftragnehmer. Als Frist für die Übergabe der Ausführungsunterlagen für das jeweilige Objekt an die Nachauftragnehmer gelten mindestens 10 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten des Nachauftragnehmers, sofern für bestimmte Erzeugnisse in den geltenden Verteiler- und Lieferanordnungen nicht frühere Bestelltermine festgelegt sind. Als Frist für die Übergabe der Ausführungsunterlagen zur Bestellung von Erzeugnissen, für die in den Verteiler- und Lieferanordnungen frühere Bestelltermine festgelegt sind, gelten 3 Wochen vor diesem Bestelltermin;
4. Abschluß der Bauverträge mit den Nachauftragnehmern. Der Abschluß der Bauverträge hat innerhalb von 6 Wochen nach Übergabe der in Ziff. 3 genannten Unterlagen zu erfolgen. Für die Prüfung des Kostenplanes und die Abrechnung seiner Leistungen entsprechend den preisrechtlichen Bestimmungen ist der Nachauftragnehmer verantwortlich. Der Hauptauftragnehmer hat die Einsprüche der Nachauftragnehmer gegen den Kostenplan an den Auftraggeber weiterzuleiten;
5. Organisierung des Bauablaufes;
6. Koordinierung, Kontrolle, Abnahme, Abrechnung und Finanzierung der Nachauftragnehmerleistungen; \*
7. Bewachung der gesamten Baustelle, sofern gemäß § 11 Abs. 2 der ABB mit den Investitionsträgern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden;
8. Errichtung und Betrieb zentraler Baustelleneinrichtungen, die vom Hauptauftragnehmer und seinen Nachauftragnehmern gemeinsam genutzt werden, z. B. zentrale Biegeplätze, Mischanlagen, Umschlagseinrichtungen für Baumaterial.“

### § 6

Der § 8 Abs. 3 der ABB erhält folgende Fassung:

„Der Auftragnehmer soll den Auftraggeber bautechnisch beraten und ihm entsprechende Verbesserungsvorschläge unterbreiten. Der Auftraggeber hat hierzu unverzüglich eine schriftliche Entscheidung zu treffen.“